



ARCHE
**herzens-
brücken**



Kinderschutzkonzept

Kinderschutzrichtlinie Arche Herzensbrücken

1	Einleitung	2
1.1	Unsere Haltung und unsere Werte	2
1.2	Ziel der Kinderschutzrichtlinie	3
1.3	Rechtlicher Rahmen	3
2	Präventive Maßnahmen – Verhaltensrichtlinien	4
2.1	Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Freiwillige	4
2.2	Betreuung der erkrankten Kinder.....	4
2.3	Kooperation mit den Eltern	4
2.4	Betreuung/Begleitung der Geschwister	4
2.5	Körperkontakt und Berührungen.....	5
3	Standards.....	5
3.1	Personalpolitik.....	5
3.1.1	Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien	5
3.2	Auswahl der Mitarbeitenden	5
3.3	Fortbildung.....	6
3.4	Kommunikation (Presseberichte/Fotos, Fundraising).....	6
4	Fallmanagement, Meldeverfahren, Kinderschutzbeauftragte	6
5	Dokumentation und Weiterentwicklung	7
6	Zusammenarbeit und Vernetzung	7

Präambel

Arche Herzensbrücken ist ein einzigartiger Rückzugsort auf Zeit für Familien mit schwer erkrankten Kindern zum gemeinsamen Auszeitnehmen und Krafttanken. Arche Herzensbrücken verpflichtet sich, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Kinder zu gewährleisten, die unsere Dienste in Anspruch nehmen. Diese Richtlinie bietet einen Rahmen für den Schutz von Kindern vor Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung. Sie stellt sicher, dass die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder bei Arche Herzensbrücken oberste Priorität haben und wird regelmäßig aktualisiert, um den höchsten Standards im Kinderschutz zu entsprechen.

1 Einleitung

Arche Herzensbrücken bietet Familien mit schwer erkrankten Kindern einen einzigartigen Rückzugsort auf Zeit zum gemeinsamen Auszeitnehmen und Krafttanken. Dabei steht die Pflege der erkrankten Kinder an erster Stelle. Gleichzeitig rücken wir die Geschwisterkinder und die Eltern in den Mittelpunkt, denn auch sie brauchen Auszeiten und Freiräume, um nicht zu zerbrechen. Die Familien kommen aus dem ganzen deutschsprachigen Raum in unser familiär geführtes Haus in Seefeld in Tirol, das auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist. Uns ist bewusst, dass erkrankte Kinder und deren Familien in bestimmten Situationen besonders anfällig für verschiedene Formen von Missbrauch und Ausbeutung sein können und wir nehmen unsere Verantwortung wahr, indem wir Mitarbeiter*innen sensibilisieren und ein anonymes Reporting-System eingeführt haben.

1.1 Unsere Haltung und unsere Werte

Unsere Arbeit basiert auf Wertschätzung, Respekt, Empathie und der Förderung des Wohlbefindens der Kinder. Wir setzen uns dafür ein, die körperliche, psychische und seelische Unversehrtheit der Kinder zu gewährleisten.

Wir orientieren uns an folgenden Grundprinzipien:

- **Recht auf Schutz:** Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung.
- **Kindeswohl:** Das Wohl des Kindes steht bei allen Entscheidungen und Maßnahmen an erster Stelle.
- **Gleichbehandlung:** Alle Kinder werden unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Bildung, Religion, Kultur, sozialem Status oder Behinderung gleichbehandelt.
- **Partizipation:** Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, teilzuhaben.

1.2 Ziel der Kinderschutzrichtlinie

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, Menschen, insbesondere Hochrisikogruppen wie Kinder, gefährdete Erwachsene und Begünstigte von Hilfsleistungen, vor Schäden zu schützen, die durch den Kontakt mit Arche Herzensbrücken entstehen können, etwa durch:

- Das Verhalten von Mitarbeiter*innen oder Personal, das mit Arche Herzensbrücken in Verbindung steht.
- Die Gestaltung und Umsetzung der Angebote und Aktivitäten von Arche Herzensbrücken einschließlich der Kommunikation.

Arche Herzensbrücken ist sich bewusst, dass die Schutzrisiken während des Aufenthalts der Familien im Haus aus mehreren Gründen erhöht sind. Täter können oft straffrei handeln und bestehende Machtunterschiede werden durch die Krise vertieft, was mehr Möglichkeiten für missbräuchliches Verhalten schafft.

Arche Herzensbrücken versteht, dass es spezifische Schutzrisiken gibt. Insbesondere betrachten wir die folgenden Situationen als besonders hohes Schutzrisiko:

Personen mit Krankheit und Behinderungen, die Services der Arche Herzensbrücken genießen, und solche die minderjährige Klient*innen der Arche Herzensbrücken sind.

Die Richtlinie legt die Verpflichtungen von AHB dar und informiert Mitarbeiter*innen und assoziiertes Personal über ihre Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen.

Es ist auch wichtig zu verdeutlichen, was die Richtlinie nicht abdeckt. Zum Beispiel Gewalt in der Gemeinschaft, die nicht von AHB oder assoziiertem Personal verübt wird.

Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität dient die Kinderschutzrichtlinie allen Mitarbeiter*innen als Unterstützung für adäquates Verhalten und als Schutz vor falschen Anschuldigungen.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Wir halten uns an die strengen nationalen Vorgaben und Qualitätsstandards sowie an alle staatlichen Vorschriften des Bundes und der Länder, an arbeitsrechtliche Vorschriften, das Gewaltschutzgesetz sowie das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Jegliche Form von Gewalt und Missbrauch wird nicht toleriert.

2 Präventive Maßnahmen – Verhaltensrichtlinien

2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Freiwillige

Alle Mitarbeitenden von Arche Herzensbrücken müssen die Verhaltensrichtlinien unterzeichnen und sich verpflichten, ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen. Grundlegende Verhaltensregeln beinhalten:

- Die Würde der Kinder stets achten.
- Gewaltfreie Kommunikation und Handlungen.
- Wahrung der körperlichen, psychischen und seelischen Integrität der Kinder.
- Wahrung der Intimsphäre der Kinder.
- Sensibilität im Umgang mit körperlichem Kontakt.
- Sofortiges Handeln nach internen Meldeverfahren bei Verdacht auf Missbrauch.

2.2 Betreuung der erkrankten Kinder

Betreuende Personen sind verantwortlich für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien. Besondere Aufmerksamkeit gilt sensitiven Bereichen wie WCs, Badezimmern oder Therapieräumlichkeiten.

Die Medikamentengabe wird bei einem Erstgespräch mit den Eltern abgesprochen und dokumentiert. Die Pflege wird nach Möglichkeit so durchgeführt, wie es die Eltern/Bezugspersonen machen. Das Erstellen einer Pflegeanamnese und Pflegeplanung im Vorfeld des Aufenthalts ist dazu unerlässlich.

Die Pflegepersonen tragen bei der Intim- und Körperpflege grundsätzlich Handschuhe.

Sollte es bei der Betreuung zu einer Verletzung eines Kindes kommen, wird dies dokumentiert und die Eltern verständigt. Das genaue Prozedere wird im Erstgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt.

2.3 Kooperation mit den Eltern

Eltern werden eng in alle Entscheidungsprozesse einbezogen und regelmäßig über die Betreuung ihrer Kinder informiert. Eine permanente, offene und transparente Kommunikation ist unerlässlich, um das Vertrauen der Eltern zu gewinnen und zu erhalten.

2.4 Betreuung/Begleitung der Geschwister

Auch die Geschwister der schwerkranken Kinder erhalten besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert, um auch auf die emotionalen und psychischen Bedürfnisse der Geschwister einzugehen.

Bei einer Verletzung, einem Unfall, oder einem unvorhergesehenen Vorfall wird dies dokumentiert und die Eltern verständigt. Das genaue Prozedere wird im Erstgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt.

2.5 Körperkontakt und Berührungen

Körperkontakt mit den Kindern erfolgt stets in angemessener Weise und nur, wenn dieser vom Kind gewünscht ist. Die Intimsphäre des Kindes wird in allen Situationen respektiert.

Alle auffälligen und auffällig unauffälligen Verhaltensweisen eines Kindes, die beobachtet und wahrgenommen werden, sollen immer an die Leitung oder an die Kinderschutzbeauftragten gemeldet werden.

Wenn sich ein Kind einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter anvertraut, sind wichtige Schritte:

- Dem Kind zuhören, aber nicht ausfragen und keine Details abfragen
- Das Kind immer ernst nehmen und ihm zusprechen: „Ich glaube dir.“
- Beobachtungen, die einem seltsam oder komisch vorkommen, mit Datum schriftlich dokumentieren und an die Leitung oder an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben.

Erste Anlaufstelle sind immer die Kinderschutzbeauftragten oder die Leitung von Arche Herzensbrücken! Besonders bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, in dem der/die Täter*in im familiären Umfeld vermutet wird, muss überlegt vorgegangen werden.

3 Standards

3.1 Personalpolitik

3.1.1 Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien

Alle Mitarbeitenden müssen sich der Kinderschutzrichtlinien bewusst sein und werden in regelmäßigen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz informiert.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Richtlinien einzuhalten und aktiv zum Schutz der Kinder beizutragen. Alle erhalten diese Richtlinien, unterschreiben sie und verpflichten sich, diese in der Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhalten. Jede Beobachtung und Wahrnehmung jeglicher Kindeswohlgefährdung oder Übergriffe an Kindern ist unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragten zu melden.

3.2 Auswahl der Mitarbeitenden

Mitarbeitende werden sorgfältig ausgewählt, um sicherzustellen, dass sie die Werte und Standards von Arche Herzensbrücken erfüllen. Neue Mitarbeitende durchlaufen ein Auswahlverfahren, das auch die Vorlage eines Strafregisterbescheinigung speziell für Kinder- und Jugendfürsorge beinhaltet.

3.3 Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungen im Bereich Kinderschutz sind für alle Mitarbeitenden obligatorisch. Die Leitung trägt dafür Sorge, dass diese Fortbildungen in Anspruch genommen werden können.

3.4 Kommunikation (Presseberichte/Fotos, Fundraising)

Mediale Inhalte werden unter Berücksichtigung der Würde und der Persönlichkeitsrechte der Kinder erstellt. Vor der Veröffentlichung werden die Eltern stets informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben ist allgemein von allen Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Wenn Fotos zum Beispiel auf der Webseite oder in sozialen Medien veröffentlicht werden sollen, muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Verwendung der gespeicherten Fotos und Bilder erfolgt nach den oben beschriebenen Grundsätzen und der DSGVO. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz.

4 Fallmanagement, Meldeverfahren, Kinderschutzbeauftragte

Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung werden festgelegte Prozesse und Abläufe eingehalten, um schnell und angemessen zu reagieren. Diese Prozesse beinhalten sowohl interne als auch externe Meldungen an zuständige Behörden.

- **Vertrauensperson:** Es wird eine Vertrauensperson benannt, an die sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende bei Verdacht auf Missbrauch oder Misshandlung wenden können.
- **Meldepflicht:** Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Verdachtsfälle unverzüglich der Vertrauensperson zu melden.
- **Vertraulichkeit:** Alle Meldungen werden vertraulich behandelt, und die Identität der betroffenen Personen wird geschützt.
- **Untersuchung und Maßnahmen:** Jeder Verdachtsfall wird gründlich untersucht, und bei Bedarf werden sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen. Gegebenenfalls wird auch die zuständige Behörde eingeschaltet.

Jeder Mitarbeiter, assoziiertes Personal oder Partner, der verdächtigt wird, Schutzstandards und den Verhaltenskodex zu verletzen, wird sofortige Konsequenzen erfahren. Dies kann die Beendigung oder Aussetzung von Arbeitsverträgen, möglicherweise einschließlich Gehaltsverlust, die Auflösung von Partnerschaftsvereinbarungen und/oder Dienstleistungsverträgen mit oder ohne Zahlung und möglicherweise die Meldung an die Behörden beinhalten, wenn kriminelles Verhalten vorliegt oder stark vermutet wird.

Alle Mitarbeiter*innen von Arche Herzensbrücken kennen die Kinderschutzbeauftragten und erhalten Informationen über den Ablauf bei einem Verdacht auf

Missbrauch oder Misshandlung, eine Checkliste für den Verdachtsfall und Empfehlungen für den Krisenfall (siehe Anhänge zu dieser Kinderschutzrichtlinie).

Kinderschutzbeauftragte für Arche Herzensbrücken:

Frau Birgit Weber
b.weber@herzensbruecken.at
+43 676 3539240

5 Dokumentation und Weiterentwicklung

- **Regelmäßige Überprüfung:** Diese Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und besten Praktiken entspricht.
- **Feedback und Verbesserung:** Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden werden ernst genommen und fließen in die kontinuierliche Verbesserung der Richtlinie ein.

Die Kinderschutzbeauftragten der Arche Herzensbrücken sind dafür verantwortlich, diese Überprüfung und Verbesserung durchzuführen und die Geschäftsführung und das Leitungsteam von Arche Herzensbrücken darüber zu informieren.

6 Zusammenarbeit und Vernetzung

- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Arche Herzensbrücken arbeitet eng mit anderen Fachstellen, wie Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsdiensten und Schulen zusammen, um einen umfassenden Schutz der Kinder zu gewährleisten.
- **Nichtregierungsorganisationen (NGOs):** Kooperation mit NGOs, die im Bereich Kinderschutz tätig sind, um ergänzende Unterstützung und Ressourcen bereitzustellen.

Durch die Umsetzung dieser Kinderschutzrichtlinie stellt Arche Herzensbrücken sicher, dass das Wohl der Kinder in ihrer Obhut stets gewährleistet ist und dass alle Beteiligten wissen, wie sie zum Schutz der Kinder beitragen können.

CHECKLISTE FÜR DEN VERDACHTSFALL

Wenn Du Zweifel hast, ob Du einen Verdacht auf Gewalt an einem Kind/Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN KRISENFALL

In der außerschulischen Jugendarbeit sollen sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden sowie sonstige, externe Dienstleister an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien halten.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die kinderschutzbeauftragte Person) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Supervisoren und Supervisorinnen, Mitarbeitende von Beratungsstellen und dergleichen).

WENN SICH EIN KIND BZW. EINE JUGENDLICHE PERSON AN DICH WENDET UND GEWALT, MISSBRAUCH ODER SEXUELLE ÜBERGRIFFE MELDET, DANN:

- reagiere **unaufgeregt** und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie **richtig gehandelt** hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- nimm das **Gesagte ernst** und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- vermeide **Suggestivfragen**, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in **Sicherheit** ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die **Aussagen aus dem Gespräch schriftlich** und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den **Kontakt** zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu halten und es/sie **nicht „schutzlos“** der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende Dich an die **kinderschutzbeauftragte Person** Deiner Organisation, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleiterin) entscheiden wird, **welche Behörden informiert werden müssen** (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

FALL-MANAGEMENTSYSTEM

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?

Betreuende Person hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
--------------------------------------	--	--

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe für das Kind sicherstellen • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden 		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		